

SATZUNG

Name, Sitz, Vereinsjahr

Artikel 1

- (1) Der Schwarzwaldverein Steinen e.V., gegründet 1923, hat seinen Sitz in Steinen und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach.
- (2) Der Verein ist korporatives Mitglied (als Sektion) im Schwarzwaldverein e.V. Freiburg (Hauptverein), eingetragen beim Vereinsregistergericht des Amtsgerichts Freiburg. Der Hauptverein ist als gemeinnützig anerkannt.
- (3) Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Aufgaben

Artikel 2

- (1) Sachlich bestehen die Aufgaben des Vereins im Folgenden:
- (2) Herstellen und unterhalten von Wanderwegen, Wegmarkierungen und Ruhebänken
- (3) Einrichten und unterhalten von Wanderheimen, Schutzhütten und Aussichtsanlagen; diese Aufgaben kann auch mit anderen Mitgliedern des Hauptvereins gemeinschaftlich erfüllt werden
- (4) Veranstalten gemeinschaftlicher Wanderungen, Lehrausflüge, geselliger Zusammenkünfte und Vorträge
- (5) Schutz von Landschaft und Natur und Heimatpflege
- (6) Jugendarbeit im Sinne vorgenannter Aufgaben
- (7) Räumlich ist der Verein für das Gebiet der Gemeinde Steinen (Stand vom 1. Januar 1985) zuständig; mit dem Hauptverein soll über die räumliche Abgrenzung Einvernehmen hergestellt werden.

- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Hauptverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Ortsverein kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtszuschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Die Vergütung unterliegt der Aufzeichnungsfrist.
- (9) Zur Aufgabenerfüllung kann der Verein anderen Vereinen beitreten, solche aufnehmen oder mit ihnen fusionieren; darüber hat eine Generalversammlung zu befinden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder

Artikel 3

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen (einschl. Personenvereinigungen) werden unbeschadet von Alter, Geschlecht und Herkunft. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind über den Verein zugleich Mitglieder des Hauptvereins und berechtigt, an Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen. Der Bezug der Zeitschrift des Hauptvereins ist durch den Beitragsanteil für den Hauptverein abgegolten.
- (3) Jedes Mitglied über achtzehn Jahre ist stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlungen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Jedes Mitglied hat in den Organen eine Stimme. Jugendliche Mitglieder bis einschl. 25 Jahren können eine Jugendgruppe bilden, die vor einer ordentlichen Generalversammlung ihren Jugendvertreter wählt.

Generalversammlung

Artikel 4

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche GV (oGV) ist jährlich in den ersten vier Monaten des neuen Vereinsjahres durchzuführen. Der Vorstand hat die Mitglieder in geeigneter Weise (durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Steinen) mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagungsordnungspunkte einzuladen.

- (2) Die oGV beschließt unter anderem über folgende Punkte:
- (21) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder.
 - (22) Bericht der Rechnungsrevisoren (Kassenprüfer, Kassenrevisoren).
 - (23) Entlastung des Vorstands.
 - (24) Wahlen zu den Ehrenämtern des Vereins.
 - (25) Wahl der Rechnungsrevisoren, die gleichzeitig kein weiteres Amt im Verein innehaben können.
 - (26) Anträge von Vorstand und Mitgliedern. Mitgliederanträge müssen schriftlich begründet und unterzeichnet werden und sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor einer GV vorzulegen. Anträge aus der Mitte der Versammlung sind zugelassen, wenn sie die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden finden.
 - (27) Höhe der Vereinsbeiträge. Die Beitragsstruktur ist Sache des Vorstands. Über Beiträge ist nur dann zu befinden, wenn dieser Punkt auf die Tagungsordnung gem. Abs. (1) dieses Artikels gesetzt worden ist. Den Beitragsanteil an den Hauptverein setzt die Generalversammlung des Hauptvereins fest, er ist von der GV zur Kenntnis zu nehmen und verändert u.U. ohne förmlichen Beschluss der GV den Gesamtbeitrag im laufenden Geschäftsjahr.
 - (28) Satzungsänderungen, und zwar auch solche, die einer Teilrevision gleichkommen, beschließt die GV mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn weder die Aufgaben noch die Gemeinnützigkeit dem Inhalte nach geändert werden. In Fällen inhaltlicher Änderungen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, im Auflösungsfall die Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, notwendig.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung (aoGV) kann der Vorstand unter Angabe der Tagungsordnungspunkte einberufen. Der Vorstand muss eine aoGV einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Für eine aoGV gelten die nämlichen Vorschriften wie für eine oGV betreffend Einladung und Tagesordnung.

- (4) Über Generalversammlungen ist Protokoll zu führen, das Schriftführer und Vorsitzender des amtierenden Vorstands zu unterzeichnen haben. Das Protokoll kann bei der folgenden GV verlesen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder so beschließt.

Vorstand

Artikel 5

- (1) Die Generalversammlung bestellt die Vorstandsmitglieder auf drei Jahre. Der Vorstand kann im Bedarfsfall um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden.
- (2) Den Vorstand bilden
- (21) der Vorsitzende, der den Verein allein in rechtlichen Angelegenheiten nach außen vertritt und im Bedarfsfall andere Personen bevollmächtigen kann, den Verein zu vertreten;
 - (22) der stellvertretende Vorsitzende (stv. Vorsitzende), der den Vorsitzenden im Bedarfsfall auch nach außen vertritt;
 - (23) der Schriftführer (vertritt den Rechner und wird vom stv. Vorsitzenden vertreten);
 - (24) der Rechner (vertritt den stv. Vorsitzenden, jedoch nur nach innen);
 - (25) der Wegewart (Pflege der Wanderwege, Markierungen etc.);
 - (26) der Wanderwart (Vorbereitung und Koordinierung der Wanderungen, des Wanderplans; Aushang an den Brettern);
 - (27) der Naturschutzwart;
 - (28) der Jugendvertreter;
 - (29) der Kulturwart;
 - (210) die Beisitzer.

- (3) Die Ämter (21) bis (24) bilden den geschäftsführenden Vorstand und müssen besetzt sein, die übrigen Ämter können besetzt werden.
- (4) An den Konten des Vereins (Giro usw.) sind Rechner und Vorsitzter jeweils allein zeichnungsberechtigt, der Vorsitzter soll sich aber tunlichst aus dem Aufgabengebiet des Rechners heraushalten.
- (5) Im übrigen bestimmt der Vorstand die Aufgabenverteilung unter sich. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme, auch wenn mehrere Ämter wahrgenommen werden. Zahl und Inhalt der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorsitzter.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand, so kann der verbleibende Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung des Amtes bis zur nächstfolgenden GV betrauen. Scheidet der Vorsitzter aus, so leitet sein Stellvertreter den Verein allein bis zur nächstfolgenden GV, die das Amt für die Dauer der Restlaufzeit des Vorsitzteramtes neu zu besetzen hat. Sinngemäß gilt dieser Grundsatz auch für die übrigen Ämter.
- (7) Den Vorstand bilden natürliche Personen mit wenigstens achtzehn Jahren.
- (8) Die GV bestellt die Vorstandsmitglieder im rotierenden System, um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten. Es werden gemeinsam gewählt:
- (81) der Vorsitzter, der Schriftführer und der Naturschutzwart;
- (82) der stellvertretende Vorsitzter, der Wanderwart und der Kulturwart;
- (83) der Rechner, der Wegewart und die Beisitzer; gemeinsam mit ihnen ist von der Jugendgruppe der Jugendvertreter zu wählen und von der GV zu bestätigen.
- (9) Die Amtszeit beginnt, wenn die Wahl als gültig festgestellt und vom Gewählten angenommen ist; sie endet mit der Annahme der Wahl des Amtsnachfolgers.
- (10) Wiederwahl ist zulässig.

- (1) Die Geschäftsunterlagen des Vereins werden jährlich von zwei Rechnungsrevisoren vor der oGV geprüft. Die Prüfer legen der GV einen schriftlichen Bericht vor, der dem GV-Protokoll als Anlage beizufügen ist. Der Bericht muss die Stellungnahme enthalten, ob die Prüfer der GV Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung empfehlen. Bei Ablehnung kann der gesamte Vorstand nicht entlastet werden. Ist Entlastung nicht erteilt, können Neuwahlen nicht erfolgen; der Vorstand hat unverzüglich eine Bereinigung der Kassengeschäfte und, nach Abnahme durch die Revisoren, eine aoGV zu veranlassen, die die Entlastung und die ausstehenden Wahlen zur Tagesordnung hat.
- (2) Die GV bestellt insgesamt drei Revisoren, und zwar so, dass jährlich ein Revisor als Erstprüfer hinzu gewählt wird; seine offizielle Amtszeit als Revisor beginnt in jedem Falle erst im Jahr nach seiner Wahl und wenn die GV einen neuen Ersatzprüfer bestellt hat. Die offiziellen zwei Prüfer sind jeweils jene, deren Wahl zeitlich am weitesten zurückliegt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig (ein turnusmäßig ausscheidender Prüfer kann neu als Ersatzrevisor bestellt werden).

Beschlüsse

Artikel 7

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Sind Fristen zu einer GV nicht eingehalten, so sind sämtliche Beschlüsse einer GV ungültig. Werden nicht alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich vor einer Sitzung zu dieser eingeladen, so kann der Vorstand bindende Beschlüsse nicht fassen. Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer. Geheime Stimmabgabe anlässlich einer GV ist dann zulässig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder in der GV einen solchen Antrag stellen und die Mehrheit der Anwesenden diesem Antrag zustimmt; die Zustimmung erfolgt ggf. in offener Abstimmung.

Beiträge

Artikel 8

- (1) Der Beitrag ist eine Bringschuld und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
 - (11) Beitrag(santeil) für den Verein; für jede eingeführte Beitragsgruppe hat die GV über die Höhe des Beitrages zu beschließen.
 - (12) Beitrag(santeil) für den Hauptverein; dieser Anteil am Gesamtbeitrag ist ein durchlaufender Posten und wird vom Hauptverein beschlossen. Der Beitragsanteil ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Mit dem Beitrag ist der Bezug der Vereins-Zeitschrift für ein Ehepaar bzw. für eine Familie abgedeckt; jedes Vollmitglied erhält eine Zeitschrift.
 - (13) Der Gesamtbeitrag ändert sich dann, wenn die Beitragsanteile nach (11) und/oder nach (12) sich ändern.

- (2) Beiträge sind Jahresbeiträge und sollen so gestaltet sein, dass der Rechner eine möglichst einfache Abrechnung durchführen kann. Der Beitrag kann auch im Abbuchungsverfahren eingezogen werden.
- (3) Tritt ein Mitglied während eines Jahres bei, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats nach dem Beitritt; das Mitglied hat entsprechende Zwölftel des Gesamtbeitrages zu zahlen, der Betrag ist auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.
- (4) Tritt ein Mitglied bei, das bereits in einem anderen Mitgliedsverein des Hauptvereins Mitglied war (Überweisung), so hat es lediglich den anteiligen Beitrag nach (11) zu bezahlen, es sei denn, das überwiesene Mitglied hat im alten Verein den Hauptvereinsbeitrag noch nicht entrichtet; in diesem Falle ist auch der Anteil nach (12) zu entrichten, Tritt ein Mitglied des Vereins in einen anderen Verein über, so verbleibt der gesamte Beitrag dem Verein.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Beitragsrückgewähr vom Jahresbeitrag.
- (6) Die Beiträge sind bis zum 31. März eines Geschäftsjahres zu bezahlen.
- (7) Auf Beschluss der GV können Sonderbeiträge erhoben werden.

Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

Artikel 9

- (1) Der Vorstand kann Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft (einschl. solcher in anderen Vereinen des Hauptvereins) oder aus besonderen Anlässen aussprechen.
- (2) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzer gewählt werden. Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz mindern nicht das Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzer kann beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auch dann verliehen werden, wenn ein Mitglied dem Verein ununterbrochen vierzig Jahre angehört hat und regelmäßig Beiträge entrichtet; der Beitragszahlung stehen Zeiten faktischer Beitragsfreiheit gleich. Mitgliedszeiten in anderen Vereinen des Hauptvereins werden in diesem Falle nicht angerechnet.
- (4) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz können beitragsfrei sein.

Austritt und Ausschluss

Artikel 10

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich zuhänden des Vorstands auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden; der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ist maßgebend. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auch dann erlöschen, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung den Beitrag nicht bezahlt, auf das Ende des Vereinsjahres auf Beschluss des Vorstands.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhalten hat. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ruht ab dem Ende desjenigen Monats, in dem die Mitteilung an das Mitglied versandt worden ist. Das Mitglied hat eine Berufungsfrist von sechs Wochen ab Datum der Mitteilung. Geht dem Vorstand innerhalb dieser Frist keine schriftliche und begründete Berufung zu, ist die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist erloschen. Geht jedoch eine Berufung an die GV zuhänden des Vorstands zu, so ruht die Mitgliedschaft bis zur unmittelbar folgenden GV, die über die Berufung endgültig entscheidet.

Auflösung

Artikel 11

- (1) Im Auflösungsfall fällt das Vereinsvermögen mit allen Rechten und Pflichten an den Hauptverein oder, wenn dieser nicht mehr besteht, an die Gemeinde Steinen. Das gleiche gilt bei Wegfall der bisherigen Aufgaben.
- (2) Fällt das Vermögen an die Gemeinde, so hat sie das Vereinsvermögen treuhänderisch zu verwalten und ungeschmälert einem Verein der Gemeinde oder aus einer Nachbargemeinde zu übertragen, wenn dieser Verein die Aufgaben nach Art. 2 wahrnimmt. Vereine, die gegenwärtig ebenfalls Mitgliedsvereine des Hauptvereins sind, sind vor anderen Vereinen zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Artikel 12

- (1) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch eine Generalversammlung in Kraft. Sie ist auch dann gültig, wenn einzelne Teile zu überarbeiten wären. In diesem Falle ist der Vorstand ermächtigt, die Überarbeitung vorzunehmen und ohne eine weitere GV die

überarbeiteten Teile zum Register anzumelden. Die Überarbeitung ist den Mitgliedern in der folgenden GV mitzuteilen.

- (2)** Frühere Vorschriften treten mit der Annahme diese Statuten außer Kraft. Das gilt auch für Vorstandsbeschlüsse, die auf altem Recht fußen. Sollen solche Beschlüsse erneuert werden, so hat der Vorstand entsprechend den nunmehr beschlossenen Statuten erneut Beschluss zu fassen. Das Ergebnis früherer Wahlen bleibt insoweit unverändert, als diese Beschlüsse auf geltendem Recht beruht haben.

So beschlossen und von der Generalversammlung genehmigt:

Steinen, am 01.03.2010

Vorsitzer